

unter dem wir kämpfen? Es ist der Schaft des heiligen Kreuzes! Ihm nach zum Kampf und Sieg! Gott will es, Gott will es! Und der es will, der wird uns helfen, daß wir das Ziel erreichen, das wir verlangen, wie er es verlangt, die Befreiung der heiligen Stadt, die Freiheit der Kirche Gottes!

Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domkapitular zu Freiburg i. Br.

In einem früheren Aufsatz habe ich mir erlaubt, den verehrten hochwürdigen Lesern der Quartalschrift praktische Bemerkungen vorzulegen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung (S. Quartalschrift, Jahrgang 1896, Seite 10 und 770) und dabei in Aussicht gestellt, noch ergänzende Bemerkungen beizufügen über einzelne besondere Arten von Beichten und deren Behandlung. Es gibt nämlich einige solche Arten, bei denen die allgemeinen Regeln nicht selten einzelner Modificationen und Ergänzungen bedürfen. Dahin gehören z. B. Generalbeichten, Kinderbeichten, Priester-, Soldaten-, Gefangen- und Krankenbeichten. Unter denselben sind die Generalbeichten wohl jene, die dem Beichtvater am meisten Mühe, aber auch am meisten Freude und Trost bereiten. Ueber sie und ihre Behandlung soll nun gegenwärtiger Aufsatz einige praktische Bemerkungen geben.

Bekanntlich versteht man unter General- oder allgemeinen Beichten¹⁾ solche, die einen größeren Lebens- oder Zeitabschnitt des Pönitenten umfassen und alle während dieses Abschnittes bereits abgelegte Beichten wiederholen, weshalb sie auch Wiederholungsbeichten genannt werden. Werden nun alle bisherigen Beichten wiederholt, erstreckt sich also die Beicht auf die ganze Lebenszeit von den Tagen des beginnenden Vernunftgebrauches, von der Zeit der Kindheit an, dann erhalten wir die Generalbeicht im engeren Sinn oder die sogenannte Lebens- oder kindliche Beicht. Werden aber nur die Beichten eines gewissen Zeit- oder Lebensabschnittes wiederholt (Jahresbeicht, Quartalbeicht, Beicht seit den letzten Exercitien sc.), dann haben wir die Generalbeicht im weiteren Sinne oder die einfache Wiederholungsbeicht. In vorliegendem Aufsatz werden beide Arten berücksichtigt, vorzüglich aber die Lebensbeichten. Die hier zu gebenden Bemerkungen sollen sich mit der Beantwortung zweier Fragen beschäftigen:

I. Was ist von Generalbeichten zu halten?

II. Was hat der Beichtvater hinzichtlich ihrer zu beachten und beobachten?

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit den sogenannten allgemeinen Beichten, die während der Auflärungsperiode von einzelnen unwissenden oder gewissenlosen Priestern abgenommen wurden und in denen der Pönitent (?) nichts anderes beichtete, als: Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken.

I.

Dass die Generalbeichten im allgemeinen etwas Nützliches und Segensreiches sind, dafür bürgt uns die Kirche selbst, die sie unter gewissen Verhältnissen wünscht und empfiehlt, ja sogar verlangt und vorschreibt; bürgt uns die Lehre aller Theologen und die Praxis, ich darf wohl sagen aller erleuchteten und gewissenhaften Beichtväter; bürgt uns endlich die reichhaltigste Erfahrung seitens der Beichtväter und Pönitenten. Nehmen wir aber die Frage etwas spezieller oder concreter, dann können und müssen wir antworten: Generalbeichten sind

- a) oft nothwendig;
- b) sehr oft nützlich;
- c) nie und da schädlich.

Ad a. Eine Generalbeicht ist nothwendig, wenn frühere Beichten ungültig abgelegt und nicht gut gemacht wurden.

1. Wir müssen diesen Satz etwas näher erläutern, denn die Sache liegt gar nicht immer so einfach und klar, wie manche Prediger und Katecheten sie hinstellen, indem sie unterschiedslos behaupten: wenn jemand ungültig gebeichtet hat, dann sind alle folgenden Beichten gleichfalls ungültig und sacrilegisch bis man die erste ungültige Beicht durch das Geständnis, dass man ungültig gebeichtet und durch Nachbeichten der in dieser ungültigen Beicht angeklagten und verschwiegenen Todsünden und reumüthig empfangene Absolution gut gemacht hat. Hat man, ehe dies geschieht, noch zwanzigmal gebeichtet, so sind auch alle diese zwanzig Beichten ungültig und man muss alle wiederholen und sich anklagen, dass man zwanzigmal ungültig, sacrilegisch gebeichtet (und communiciert) hat. Dies ist ja theoretisch im allgemeinen richtig und trifft auch in der Praxis sehr oft zu — aber nicht immer. Nehmen wir einmal einen concreten Fall. Es beichtet jemand mit schuldbarer Verschweigung schwerer Sünden, also sacrilegisch. Nach einem halben Jahre wird er krank und beichtet wieder, allein er erinnert sich (vielleicht durch die Krankheit im Gedächtnis geschwächt) durchaus nicht, dass er das letztemal ungültig gebeichtet und bekennt nun mit wahrer Reue seine seit der letzten Beicht begangenen Sünden. Ist nun diese Beicht sacrilegisch oder giltig? Ohne Zweifel das Letztere. Ist sie aber giltig, so wird er nicht nur von den seit der letzten Beicht begangenen und direct gebeichteten Sünden absolvirt und frei, sondern indirect auch von der sacrilegischen Beicht und den in derselben gebeichteten und verschwiegenen Todsünden. (Denn niemals kann eine Todsünde vergeben und zugleich andere Todsünden behalten werden. Entweder werden alle vergeben oder keine.) Nun beichtet er zwanzigmal immer reumüthig jeweils von der letzten Beicht. Dann endlich, vielleicht durch die Frage eines Beichtvaters veranlasst, erinnert er sich an die frühere sacrilegische Beicht. Was ist nun seine strenge Pflicht? Er muss diese wiederholen, d. h. angeben, dass er sacrilegisch gebeichtet habe und die in dieser sacrilegischen Beicht ver-

schwiegenen und gebeichteten Todsünden nachbeichten. Er ist dazu verpflichtet, nicht um ihre Vergebung zu erlangen — denn sie sind ihm schon durch die folgende geltige Beicht, beziehungsweise Absolution vergeben; sondern um dem göttlichen und kirchlichen Gebot zu genügen, das befiehlt, alle noch nicht gebeichteten und vergebenen Todsünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen, also zu beichten. Muß er nun auch die folgenden zwanzig Beichten wiederholen? Reineswegs, denn die in denselben bekannten Sünden sind gebeichtet und vergeben. Also ist eine eigentliche Generalbeicht über die ganze Zeit von der sacrilegischen Beicht an hier nicht nothwendig.

Eine Generalbeicht ist also nothwendig, wenn bewußterweise ungültig gebeichtet und *so mala fide* fortgebeichtet wurde, und zwar über diese ganze Zeit.

Wie ist es aber, wenn jemand zwar geltig gebeichtet, aber längere Zeit gewisse Sünden (die objectiv schwere Sünden sind) nicht angegeben hat? Hätte er das *mala fide* unterlassen, so wären die Beichten nicht geltig, es träfe also obige Annahme nicht zu; hat er es *ex ignorantia inculpabili* unterlassen, weil er diese Dinge gar nicht für schwere Sünden hielt, so hat er (subjectiv) keine Todsünde damit begangen und wäre zur Beicht nicht verpflichtet gewesen, somit auch jetzt nicht zum Nachbeichten. Hat er aber wohl gemerkt, daß es nicht recht ist, aber nicht gewußt, wie man sagen muß, oder gemeint, es genüge z. B. die *mollities* mit dem terminus „*unreine Begierden*“ zu bezeichnen, hat er aber wahre Reue gehabt und die Bereitwilligkeit, sich anzuklagen, so gut er kann, dann hat er höchstens die (objectiv) nicht richtig angeflagten Sünden nachzubeichten, nicht aber die richtig gebeichteten zu wiederholen. (Allerdings wird hier eine Generalbeicht immerhin *per se loquendo* sehr rathsam sein, schon deswegen, weil der Beichtvater über die bona oder mala fides des Böneniten oft nicht ins Klare kommen kann, ja letzterer selbst oft im Unklaren ist.)

Also die Wurzel für die Nothwendigkeit der Generalbeicht sind vorausgegangene ungültige Beichten. Allein:

2. Wann ist eine solche Ungültigkeit vorhanden oder wodurch wird sie gewöhnlich verursacht?

z. Wenn ein Bönenit schwere Sünden begangen und längere Zeit nicht mehr gebeichtet hat und erforscht nun sein Gewissen gar nicht, oder *so oberflächlich*, daß er unmöglich alle Todsünden erkennen kann, oder mindestens der offenbarsten Gefahr sich ausgesetzt, solche zu übersehen. Die gewöhnliche Wurzel ist hier (abgesehen von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit — kommt es doch vor, daß Böneniten, namentlich Kinder, einander ihre „Sünden [Zettel, auf dem sie die Sünden aufgeschrieben haben] leihen“ und so eines des anderen Sünden herjagt) Gleichgiltigkeit, Leichtsinn und Trägheit. Das Beichten wird als eine Sache angesehen, die man eben aus Gewohnheit, hergebrachtem Pflichtgefühl, menschlichen Rücksichten &c.

abmacht taliter qualiter, ut aliquid factum esse videatur, ohne dass dadurch der innere Mensch überhaupt berührt oder genügend in Mitleidenschaft gezogen würde.¹⁾ Selbstverständlich fehlt es hier auch

β. an der wahren, übernatürlichen Neue, dem nothwendigsten und indispensabeln Requisite, ohne welches eine gültige Beicht, beziehungsweise Absolution niemals zustande kommen kann. Es kann mir natürlich nicht einfallen, die wesentlichen Eigenschaften der Neue zu erklären. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, dass ein gewisser Mechanismus und schablonenmäßiges Abmachen nicht selten die Neue höchst verdächtig erscheinen lässt. Bekam ich doch selbst schon auf die Frage: Hast du denn deine Sünden wahrhaft, von Herzen bereut? — die Antwort: ich habe gesagt, wie's im Buch steht (Neueformular) und findet die hl. Theresia gerade hierin (im Mangel an wahrer, nicht bloß natürlicher, sondern aus übernatürlichen Motiven stammender Neue) einen Hauptgrund der Ungültigkeit so mancher Beichten. (Doch darf man auch hier nicht vergessen, dass durch die Hilfe eines tüchtigen, gewissenhaften Beichtvaters oft der schwache Funke zur Flamme angefacht, die vorher ungenügende oder mehr natürliche Neue completiert und rectifiziert wird.)

γ. Die Probe für die Echtheit der Neue ist der Vorsatz und ist hier festzuhalten: wer nicht den wahren und entschiedenen Willen hat, jede schwere Sünde zu meiden, der hat auch keine wahre Neue und beichtet ungültig.

Wie ist's aber, wenn ein Pönitent behauptet, er habe den festen Vorsatz gehabt, die schwere Sünde zu meiden, aber nicht die freiwillige nächste Gelegenheit? Hier ist meines Erachtens zu unterscheiden. Es kann sein, dass ein Solcher (namentlich wenn der Beichtvater von der nächsten Gelegenheit gar nichts sagt) den guten Willen hat, durchaus nicht mehr schwer zu sündigen, dabei aber meint, er könne z. B. mit der Bekanntschaft weiter verkehren und sich inachtnehmen. Hier möchte ich den Vorsatz nicht für gänzlich unzureichend und die Beicht nicht für ungültig erklären, (abgesehen von dem Fall, dass es sehr lange Zeit so fortginge). Sieht aber der Pönitent ein, beziehungsweise wird er vom Beichtvater aufmerksam gemacht, dass er die nächste Gelegenheit meiden muss (und ist ihm dies moralisch möglich) und er will es nicht thun, dann ist sein Vorsatz ungenügend und die Beicht ungültig (wenigstens in der Regel — die Dummheit kann auch hier, wie so oft, eine Ausnahme begründen).

Wann kann, beziehungsweise muss man nun annehmen, dass der zur Giltigkeit der Beicht nothwendige Vorsatz nicht vorhanden war? Im Allgemeinen gilt auch hier: Poenitenti credendum est

¹⁾ Uebrigens darf man nicht übersehen, dass selbst solche Gleichgültige, die nach gänzlich ungenügender Gewissensersorschung in den Beichtstuhl kommen, dann durch den Beichtvater zum rechten Bewusstsein ihrer Pflicht gebracht werden können, dass die Gewissensersorschung durch Fragen nachgeholt oder suppliert und die nötige Disposition herbeigeführt werden kann.

tam pro se, quam contra se. Allein sehr oft sind die Pönitenten selbst ganz unklar und hält der „Leichtfuß“ alles ohne Besinnen für gütig, während der Melancholiker oder zur Angstlichkeit Neigende gleich die Ungiltigkeit vermutet. Gibt es nun hier gewisse Zeichen?

Ich sagte oben: Die Probe der Reue ist der Vorsatz. So ist auch die Probe des Vorsatzes die Besserung. Dies muss aber cum grano salis verstanden werden. Positiv trifft es fast immer zu: Ist Besserung eingetreten, dann war ein richtiger Vorsatz vorhanden. Aber negativ darf nicht immer geschlossen werden: es ist keine Besserung eingetreten, folglich war kein guter Vorsatz da. Denn die Schwachheit und Versatilität des menschlichen Willens ist so groß, die Gelegenheiten oft so unerwartet und überwältigend, die durch die Gewohnheit verdorbene Natur oft so zur Wiederbegehung einer Sünde disponiert, dass auch bei recht gutem Vorsatz Rückfälle oder neue Verfehlungen vorkommen. Absolute Sicherheit lässt sich hier nicht gewinnen. Doch kann man mit moralischer Sicherheit jagen (und ganz besonders günstig müssen hier die mit mollities Behafteten beurtheilt werden): wenn der Pönitent bei der Beicht zerknirscht sich zeigte und nach derselben kämpfte und einige Anstrengungen machte, angerathene Mittel anwandte, so darf man die Giltigkeit des Vorsatzes und der Beicht annehmen, auch wenn er in ganz kurzer Zeit zurückfiel, namentlich, wenn der Rückfall durch außergewöhnlich heftige oder unerwartete, unvorhergesehene Versuchungen veranlaßt war. Wenn aber ein Pönitent längere Zeit immer fast auf dieselbe Weise zurückfiel, wenn er gar keine oder höchst selten und lahme Anstrengungen zur Bekämpfung machte, die vorgeschriebenen oder angerathenen Mittel vernachlässigte, so dass weder eine Besserung noch ein kräftiger Anlauf zu einer solchen vorhanden war, dann ist sein Vorsatz mindestens höchst verdächtig, sehr oft die Ungiltigkeit moralisch sicher.

Wie verhält sich's aber mit denen, die zwar irgend einen Vorsatz machten, aber dabei dachten: ich weiß doch, dass ich wieder in diese Todsünde zurückfallen werde? Es mag ja sein, dass hier mitunter ein schwer sündhafter Mangel an Vertrauen, eine desperatio im Spiele ist, welche den wirk samen Vorsatz ausschließt und die Beicht ungültig macht. Allein in der Regel ist es so schlimm nicht, sondern es ist (abgesehen von melancholischem Temperament, frankhafter Nerven- und Seelenstimmung) mehr das durch viele traurige Erfahrungen sehr fest gewurzelte Bewusstsein der eigenen Schwäche und der Macht der Leidenschaft, allerdings durch Kleinnuth und Vertrauenslosigkeit mehr oder minder sündhaft und gefährlich. Wenn ein solcher dabei doch sich ernstlich Mühe gegeben und gekämpft hat, so ist ex hoc capite der Mangel eines wahren Vorsatzes und die Ungiltigkeit der Beicht nicht anzunehmen.

8. Eine leider sehr häufige Ursache von ungültigen Beichten und infolge davon der Nothwendigkeit von Generalbeichten ist das Ver schweigen schwerer Sünden. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint,

das unverschuldete Auslassen von begangenen Todsünden — dies macht die Beicht nicht ungültig, sondern begründet bloß die Pflicht, dass der Betreffende die ausgelassene Sünde, wenn sie ihm ins Bewusstsein kommt, in der nächsten Beicht nachhole. Wir haben bloß den Fall im Auge, dass jemand weiß (wenn er es nicht weiß wegen sehr schlechter Gewissenserforschung oder schwer schuldbarer Unwissenheit, so wird dies auch die Beicht ungültig machen, aber ex alio capite, wovon hier nicht die Rede ist): ich habe diese . . . schwere Sünde begangen und bin verpflichtet, sie zu beichten und thut es nicht — in der Regel aus falscher Scham.¹⁾ Dies macht die Beicht ungültig.

Hiebei können aber verschiedene Fälle vorkommen, welche das Urtheil, ob die Beicht ungültig wurde, sehr erschweren, beziehungsweise modifizieren. Wir wollen einzelne Arten kurz namhaft machen. Ein Pönitent wollte eine gewisse schwere Sünde beichten, allein der Beichtvater drängte zur Eile oder fuhr ihn, als er eine noch weniger schwere anklagte, so heftig an, dass er sich nicht getraute, die vorhin berührte zu sagen. Wenn der Pönitent dadurch so verwirrt wurde, dass er das ruhige Urtheil verlor, kann die Beicht doch gütig sein; desgleichen, wenn er sich das Urtheil bildete: ich habe die Sünde beichten wollen, man hat mich aber daran gehindert. Es wird sich dann fragen, ob er wirklich dabei bona fide war und blieb.

Aehnlich ist Letzteres die Hauptfrage bei einem anderen Fall: wenn ein Pönitent im Zweifel ist, ob eine Sünde schwer und er zu deren Beicht verpflichtet ist. Vor allem kommen Scrupulanten hier gar nicht in Betracht, denn die sind immer im Zweifel und sind gehalten, ihre bezüglichen Zweifel zu verachten, ihren Angsten entgegenzuhandeln. Auch den Fall nehme ich aus, wo z. B. ein sonst recht braves und gewissenhaftes Mädchen propter pruritum (molestum, non voluptuosum) genitalia tangit vel fricat; aut tangit ut ea purificet, exclusa omni voluptuosa intentione, und dabei Angst hat, es könne schwere Sünde sein, und doch sich nicht anklagt. Denn da ist das wenn auch nicht zur Klarheit kommende Bewusstsein vorhanden: ich müsste es thun, also durfte ich es auch, folglich kann es keine schwere Sünde sein. Abgesehen von solchen, kommen aber auch Fälle von sehr ernsten Zweifeln vor über die schwere Sündhaftigkeit eines Actes und über die Verpflichtung, denselben in der Beicht anzuklagen. Hier muss der Beichtvater im allgemeinen (denn zu sehr können wir ins Einzelne nicht eingehen) das Urtheil bilden (abgesehen von dem Gewicht oder der Futilität des Zweifels)

¹⁾ Wie aber, wenn z. B. ein Priester eine schwere Sünde nicht beichten kann, ohne das Beichtseiegel zu gefährden? Dann ist er zur Beicht derselben hic et nunc nicht verpflichtet. Er beichtet die anderen Sünden und jene wird ihm mit diesen indirect nachgelassen. Er muss sie aber nachbeichten, sobald dies (z. B. bei einem ganz fremden Beichtvater) ohne alle Gefahr für das Sigill geschehen kann.

hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten. Einmal aus der Gewissenhaftigkeit oder dem Leichtsinn des Pönitenten. Wenn derselbe immer so gestimmt war, dass er seine strenge Pflicht auf jeden Fall erfüllen wollte, so kann auch angenommen werden, er würde sie in easu erfüllt haben, wenn er sie als vorhanden oder bindend erkannt hätte. Ein weiteres Kriterium (von Scrupulanten, wie gesagt, abgesehen) ist, ob der Pönitent bei, beziehungsweise nach der betreffenden Beicht und Communion ruhig oder sehr unruhig war und blieb; ob ihm nicht eine schwere Angst kam und wieder kam, er müsse den betreffenden Act nachbeichten.

Hiermit hängt ein anderer Fall sehr häufig zusammen, nämlich, dass der Pönitent sagt, er habe nicht gewusst, wie er die betreffende Sünde anklagen solle. Das ist sehr oft richtig, allein, insbesondere, wenn er einen ordentlichen Unterricht erhalten hatte, müsste es sich ihm doch nahe liegen, dem Beichtvater zu sagen: ich habe noch etwas, was mich beunruhigt, weiß aber nicht, wie ich mich ausdrücken soll. Fiel ihm das ein und wollte er es nicht thun (ohne dass ein bedeutendes Hindernis vorlag), dann ist die Sache mehr als verdächtig. Oft helfen sich die Pönitenten, indem sie unter einem allgemeinen terminus Sünden subsumieren, die speziell angeklagt werden müssten, wofür sie aber, wie gesagt, den richtigen Ausdruck nicht wissen, zum Beispiel die mollities unter dem Ausdruck „unreine Begierden“. Aus der sonstigen Gewissenhaftigkeit und dem Gewissenszustand (Ruhe oder Angst) bei und nach der Beicht muss beurtheilt oder zu beurtheilen versucht werden, ob dies bona oder mala fide geschah, also die Giltigkeit der Beicht verhinderte oder nicht.

Darauf reduziert sich auch meistens der Fall, wenn ein Pönitent die mollities nicht gebeichtet hat, weil er sie, wie er sagt, für keine Sünde hielt. Wenn wir von dem Fall einer äußerst großen Unwissenheit (womit sich oft noch die beruhigende Belehrung von Kameraden verbindet, das sei nicht sündhaft, weil es niemand schade re.) abssehen, kann man kaum annehmen, dass jemand wirklich glaubt, es sei überhaupt nicht sündhaft, sondern er dachte wohl, dass es nicht recht sei, aber er wusste nicht, dass es ein peccatum speciale sei, das einen eigenen Namen hat und besonders gebeichtet werden muss.¹⁾

z. Inwiefern die Nichtverrichtung der sacramentalen Buße auf die Giltigkeit der Beicht einen Einfluss üben kann, würde ich kaum hier berühren, wenn nicht auch hierüber bei Beichtkindern, ja selbst bei Geistlichen noch Unklarheiten und falsche Auffassungen vorkämen. Hat doch vor nicht langer Zeit noch ein Universitätsprofessor seinen

¹⁾ Doch werden wohl die meisten bei dem heutigen, Gott Lob bei uns sorgfältig ertheilten katechetischen Unterricht gewusst haben, dass sie über tactus sich anklagen können und in diesem Fall müssen. Anders ist es freilich bei der mollities, wenn sie nicht durch tactus, sondern durch motus corporis, compressio etc. gelöst wird.

Zuhörern gesagt, die Nichtverrichtung der auferlegten Buße mache die (vorausgegangene) Beicht, beziehungsweise Absolution ungültig. Dass dieser Satz einencompleten Unsinn enthält, hätte der gelehrte Herr bei genauerem Nachdenken entdecken können und müssen. Nein, nur dann wird (von seltenen Ausnahmen abgesehen) in dieser Richtung Beicht, beziehungsweise Absolution ungültig, wenn der Pönitent bei derselben den Willen nicht hatte, die aufzuerlegenden oder auferlegte Buße zu erfüllen; denn dann mangelte es ihm an wahrer Reue und genügendem Vorjag. Hatte er aber diesen Willen, unterließ jedoch die Verriichtung der auferlegten Buße aus eigener schwerer Schuld, dann blieb die erhaltene Absolution gültig, aber er beging (wenn die Buße eine *materia gravis* constituierte) eine neue schwere Sünde, verlor so die durch die Absolution erhaltene Rechtfertigungsgnade und wenn er darüber bei der nächsten Beicht (aus eigener schwerer Schuld) sich nicht reumüthig anklagt, wird die folgende Beicht und Absolution ungültig — nicht wegen Nichtverrichtung der Buße, sondern wegen Verschweigung dieser Nichtverrichtung sc. einer schweren Sünde.

c. Die Absolution kann auch noch aus andern Ursachen ungültig sein, z. B. wenn der Beichtvater die nöthige Jurisdiction nicht hat, die Absolutionsworte gar nicht oder wesentlich alteriert ausspricht, oder wenn er sie spricht, wo keine *materia sufficiens* vorhanden ist sc. Allein diese Ungültigkeit ist nur eine objective, nicht durch subjectives Verschulden des Pönitenten herbeigeführt, diesem auch nicht bewusst und begründet deshalb nie die Nothwendigkeit einer Generalbeicht. Hat jemand auf diese Weise die Absolution ungültig empfangen, so werden die ihm dabei nicht erlassenen schweren Sünden in der nächsten Beicht, obgleich er davon nichts beichtet (weil er ja meint, sie seien ihm nachgelassen), wenn er nur sonst recht beichtet, indirect nachgelassen. (Sollte der gewiss äußerst seltene Fall eintreten, dass der Pönitent nachträglich erfährt, die betreffende Beicht sei durch Schuld des Beichtvaters ungültig gewesen, so hätte er höchstens die in derselben angeklagten schweren Sünden nachzu-beichten — die folgenden bona fide abgelegten Beichten brauchte er keineswegs zu wiederholen.)

3. Wenn wir nun nach obigen Grundsätzen die Giltigkeit und Ungültigkeit der Beichten beurtheilen und nach diesem Maßstab das wirkliche Leben, die vor kommenden Pönitenten und ihre Beichten be-messen, dann werden wir allerdings nicht, wie einzelne übereifrigie („*zulum habent sed non secundum scientiam*“) oder pessimistische Priester sagen: Fast bei allen ist eine Generalbeicht nothwendig; aber wir werden doch zugeben müssen: leider oft genug. Denken wir doch an die Bielen, die ohne irgend welchen Ernst, fast nur gewohnheitsmäßig beichten; an Jene (namentlich in Städten), die jahrelang ohne allen Grund ihrer Sonntagspflicht und dem Fasten- und Abstinenzgebot gar nicht oder sehr oft nicht genügen; an Solche, die

viele Jahre lang in sündhaften Bekanntschaften fortleben, die in schlimmen Gewohnheiten, ohne merkbare Beijerung, lange Zeiträume hindurch fortfahren; die aus falscher Scham gewisse Sünden ganz verschweigen oder hemmeln und trotz ihrer Gewissensunruhe es nicht über sich bringen, offen zu beichten, die (mitunter sogar sogenannte fromme Seelen) gewisse schwere Sünden nicht beichten bei ihrem gewöhnlichen Beichtvater, dann von Zeit zu Zeit „abladen“ bei einem anderen und hierauf im Sündigen und Verschweigen fortfahren. Dahin geht auch das Urtheil sehr vieler Heiliger (z. B. Vincenz von Paul, Franz von Sales, Leonardus a Porto Maurizio), frommer und erfahrener Beichtväter, insbesondere Ordenspriester, die mit Abhaltung von Missionen und Abnahme von Generalbeichten sich viel beschäftigten. Und wie viele Pönitenten haben schon erklärt: wenn ich diese Generalbeicht nicht abgelegt hätte, wäre ich im Stande der Todsünde und in der größten Gefahr der ewigen Verdammnis geblieben. Kurz, wir sind sicher zur Behauptung berechtigt: Generalbeichten sind oft, d. h. bei vielen Pönitenten, nothwendig (von denen, die überhaupt gar nicht oder kaum je zum Beichtstuhl kommen, wollen wir nicht reden).

b) Aber wenn sie auch oft nicht strikte nothwendig sind, so sind sie doch, und zwar in sehr vielen Fällen, nützlich. Zeigen wir nur ganz kurz 1. warum sie sehr oft nützlich sind, 2. wann dieser Nutzen besonders zu erhoffen ist, m. a. W., in welchen Umständen, bei welchen Anlässen sie besonders rathsam erscheinen.

1. Wenn wir auch davon absehen, daß gar manchmal eine Generalbeicht, die man nur als nützlich anrieth, beziehungsweise ablegte, sich als nothwendig herausstellte, so ist der Nutzen solcher Generalbeichten ein mannigfaltiger. Sehr oft kommen auch bessere Christen in einen gewissen Schlendrian und Mechanismus hinein, werden leichtsinniger bezüglich ihrer Übungen und Pflichten, achten, fürchten und meiden gewisse Fehler kaum mehr, lassen un- oder halbbewußt gewisse Neigungen heranwachsen und um sich greifen, gerathen in Gefahren und insbesondere in eine gewisse Lauheit. Allein da alles so allmählig und unmerklich kommt und wächst, so bemerken sie kaum etwas davon. Da wirkt dann eine gut vorbereitete, geleistete und abgenommene, beziehungsweise abgelegte Generalbeicht wie ein reinigendes Gewitter, oder wie sonst Exercitien (die ja bei den meisten Pönitenten nicht möglich sind), indem der Pönitent seinen Seelenzustand besser erkennt, aufgeschreckt, angepornt und für die Zukunft wieder eifriger und wachsam wird.

Damit ist auch schon ein weiterer Nutzen genannt: die Generalbeichten fördern die Selbsterkennnis, bringen manche Sünden zum Bewußtsein, die ganz übersehen wurden¹⁾, lassen einen genaueren

¹⁾ So kann man meinen, es seien keine Fische mehr in einem Weiher, den man öfters und regelmäßig mit dem Netz durchstöbert hatte — wird er aber abgelassen, dann zeigt sich, daß manche doch sich versteckt hatten oder sonst übersehen wurden.

Blick thun in das innere Räderwerk der Seele, in die geheimen Triebfedern und Hemmnisse des Handelns, in die Hindernisse des Fortschrittes etc. Auch setzen sie den Beichtvater in Stand, den Pönitenten besser kennen zu lernen, die Wurzeln zu erfassen, aus denen gewisse Passionen und Fehler hervorgewachsen sind und damit auch die Mittel, durch die ihnen am wirksamsten entgegengetreten wird, überhaupt sein Beichtkind ersprießlicher zu leiten.

Indem ferner der Pönitent einen größeren Abschnitt seines Lebens überblickt, erkennt er mit einem male und weit besser die Unsummen der ihm gewordenen göttlichen Wohlthaten und Gnaden, den eigenen Undank und Leichtförm, die Gefahr, in der er geschwebt, die Strafen, die er verdient, die Güte und Liebe Gottes, der soviel Geduld mit ihm gehabt etc. und so wird seine Seele inniger, lebendiger, wirksamer und nachhaltiger, seine Vorsätze kräftiger und praktischer; und so ist oft auf längere Zeit hinaus eine gewisse Garantie gegen bedeutendere Sünden und gegen einen bedenklicheren Grad von Lauheit geboten.

Dazu kommt, dass durch eine gute Generalbeicht so manche oft mehr unbestimmte, aber doch in ihren Wirkungen fühlbare Beunruhigung, die quälte, lähmte, den innigen Verkehr mit Gott hemmte, den Fortschritt hinderte, gehoben und dadurch Muth, Freude und eine gewisse Elasticität des Geistes wieder hergestellt wird.

Und wie großen Trost gewährt es später dem Pönitenten und modulo suo auch dem Beichtvater, wenn ersterer sich später sagen kann: Gott Lob, über diese Zeit meines Lebens bin ich ganz ruhig — ich habe eine gute Generalbeicht gethan und hoffe sicher, Gott hat mir alles verziehen! Man denke z. B. sich nur den Unterschied, ob man zu einem Kranken gerufen wird, der eine gute kindliche Beicht (und später auch Wiederholungsbeichten) abgelegt, oder zu einem, der noch nie, oder bloß bei seiner ersten Communion eine solche gethan hat.

2. Wenn nun Generalbeichten im allgemeinen sehr nützlich sind: wann sind sie besonders am Platze oder ratsam? Vor allem, wenn der Seelenzustand des Pönitenten ein solcher ist, dass eine Generalbeicht zwar nicht mit Gewissheit als nothwendig erkannt wird und deshalb auferlegt oder gefordert werden muss, aber dass immerhin erhebliche Zweifel hierüber sich geltend machen. (Vergleiche das oben hierüber Gesagte.)

Sodann kann man gewihs sagen, dass eine Generalbeicht (von seltenen Fällen abgesehen, die zum Theil unter e zur Sprache kommen werden) immer nützlich ist, wenn noch gar keine abgelegt wurde (beziehungsweise bei erwachsenen oder älteren Leuten, die seit der ersten heiligen Communion keine mehr gethan haben). Für Priester und Ordensleute ist es sicher höchst nützlich, wenn sie sogar regelmäßig nach längeren oder kürzeren Zwischenräumen Wiederholungsbeichten ablegen. Dasselbe (wenn auch in geringerem Grade) gilt auch von

heilsbeslissenen, nach Vollkommenheit strebenden Seelen, die nicht zur Angstlichkeit oder zum geistlichen Stolze neigen, sofern letzterer durch Generalbeichten genährt werden könnte.

Allgemein ist jetzt anerkannt und durch kirchliche Autoritäten verbürgt, dass der ersten heiligen Communion eine kindliche Beicht vorausgeschickt werden soll. Auch daran dürfte kein eifriger und erfahrener Seelsorger zweifeln, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn Brautleute vor der Hochzeit eine kindliche, beziehungsweise Wiederholungsbeicht ablegen würden. (Die Gründe sind so naheliegend, dass ich nur einzelne andente: Eventuelle Gutmachung der oder mancher bisherigen Beichten, Abschluss des ledigen Lebens, Entdeckung geheimer Ehehindernisse, grösserer Ernst in Auffassung des Ehestandes und seiner schweren Pflichten, würdigerer Empfang des Sacramentes, grösserer Segen &c.) Doch bin ich der Ansicht, diese Generalbeicht würde besser nicht unmittelbar vor der Trauung oder am Vorabend abgelegt, sondern eine oder einige Wochen früher. Denn unmittelbar vor der Hochzeit haben die Brautleute soviel zu thun, dass sie sich kaum genügend vorbereiten können, auch ist „ihr Kopf so voll“, dass sie sich nicht recht zu sammeln und in die gehörige Stimmung zu versetzen vermögen. Und sollten Ehehindernisse entdeckt werden, so bleibt genügend Zeit, um die nöthigen Schritte zu thun, während bei einer Entdeckung am Hochzeitstage oder dessen Vorabend schwere und sehr unliebsame Verlegenheiten entstehen können. Natürlich ist, wenn die Generalbeicht eine oder einige Wochen vor der Hochzeit stattfand, unmittelbar vor der Hochzeit wieder zu beichten und können dabei eventuell vergessene Sünden nachgebeichtet und entstandene Zweifel gelöst werden.

Wie bei der Verheiratung, so pflegt überhaupt bei der Standeswahl, respective beim Eintritt in einen neuen Lebensstand, eine Generalbeicht als sehr nützlich empfohlen zu werden.

Dass Missionen und Exercitien Anlässe sind, wobei den Theilnehmern, sofern sie nicht erst vor kurzem Generalbeichten abgelegt haben, oder deren Ablegung aus besondren Gründen nicht räthlich erscheint, Lebens-, beziehungsweise Wiederholungsbeichten empfohlen, werden, ist allbekannt.

Ferner sind Generalbeichten sehr angezeigt, wenn Leute, die bisher ziemlich leicht gelebt, vielleicht auch bei einem Beichtvater gebeichtet haben, der etwas rasch und oberflächlich verfuhr, sich beunruhigt fühlen; wenn eine Erweckung oder Erschütterung (Todesfall, Schrecken, Rettung aus einer Gefahr &c.) sie aufrüttelt und ernster stimmt; wenn es gilt, den erkaltenden Eifer bei besseren Christen auf besondere Weise anzufachen &c.

Endlich wollen wir nur noch hervorheben den Fall ernster Erkrankung. Hat ein solcher Kranke gewissenhaft gelebt und erst vor kurzem eine gute Generalbeicht gethan, dann sehe man (wenn nicht der Kranke selbst es wünscht, imstande ist und kein Nachtheil zu be-

fürchten steht) von einer weiteren ab und lasse höchstens die Hauptfehler des früheren Lebens, ohne ins Detail zu sehr einzugehen, anklagen. Ist der Kranke zudem Scrupulant, dann darf einem Verlangen auf Ablegung einer Lebensbeicht oder Generalbeicht nicht entsprochen werden. Bei anderen Kranken, die noch keine oder schon lange keine Generalbeicht abgelegt haben, ist eine solche sehr wünschenswert. Manchmal wird man auch finden, dass sie nothwendig ist. Was dann zu thun ist, gehört nicht in diesen Punkt. Nur so viel sei bemerkt: In kurzer Zeit sind drei Priester meiner Bekanntschaft gestorben, die alle nicht lange vor ihrer Erkrankung Lebensbeichten abgelegt hatten. Alle drei äußerten sich auf dem Todtenbett übereinstimmend, wie froh sie darüber seien, mit dem Beifügen: Hätte ich es bis in die Tage der Krankheit verschoben, ich wäre nicht mehr imstande gewesen. Sorgen wir also dafür mit Rücksicht auf uns selbst und machen wir unsere Pfarr- und Beichtkinder darauf aufmerksam: eine Generalbeicht von Zeit zu Zeit abzulegen und niemals sich damit auf die Tage der Krankheit zu vertrösten.

c. So nützlich Generalbeichten im allgemeinen sind, so gibt es doch auch Fälle, wo sie nicht am Platze sind, sondern sogar schädlich wirken könnten. Vor allem ist dies der Fall bei Scrupulanten. Gerade diese haben eine eigene Sucht, immer wieder Generalbeichten abzulegen, weil sie meinen, dadurch ihrer Unruhen und Angsten ledig zu werden (die doch nur nach und nach durch demüthigen und pünktlichen Gehorsam gehoben werden können). Allein der Erfolg ist gerade umgekehrt und gießt Öl ins Feuer. Die alten Angsten wachen auf, verstärken sich und es kommen neue dazu; und wenn sie gar eine solche Beicht ablegen bei einem Priester, der sie nicht kennt, der ihren übertriebenen Angaben ohneweiters glaubt, der vielleicht noch weiter fragt und strenge Neuüberungen einfließen lässt, dann kann im besten Fall lange, lange gearbeitet werden, bis der durch eine solche Beicht verursachte Aufruhr gestillt, der dadurch veranlaßte Schaden repariert ist. Vor Jahren war ein braves, aber etwas scrupuloses Mädchen mein Beichtkind; da es gewissenhaft gehorchte, war bald von Scrupulosität nichts mehr zu bemerken. Nun müsste ich Krankheitshalber fast ein Jahr abwesend sein und da ich nach der Rückkehr das erwähnte Beichtkind extra confessionem traf und fragte, wie es gehe, merkte ich zu meinem Schrecken, dass die alten Scrupel wieder da waren. Die Ursache war mir auf der Stelle klar: es hatte während meiner Abwesenheit eine Generalbeicht gethan, trotzdem ich es ihm verboten hatte, in der Meinung, da ich fort sei und es einem anderen Beichtvater unterstehé, gelte mein Verbot nicht mehr.

Schädlich kann eine Generalbeicht ferner wirken bei solchen, die sich schwer contra sextum vergangen, aber eine gute Generalbeicht abgelegt haben, wenn sie immer wieder auf die alten schmutzigen Geschichten zurückkommen und in weiteren Generalbeichten sie wieder anklagen wollen. Abgesehen davon, dass sie so nie zur Ruhe kommen,

so wird ihre Phantasie wieder damit beschäftigt (manche wollen gerade deswegen es wieder beichten, ohne dass sie sich dieses geheimen Reizes und Beweggrundes bewusst sind) und es können schwere Versuchungen und sogar Rückfälle dadurch veranlasst werden. Sind solche turpia in einer guten Generalbeicht einmal gebeichtet, dann soll nie mehr auf die specialia zurückgekommen, sondern nur im allgemeinen können sie eingeschlossen werden.

Generalbeichten sind auch nicht am Platze bei Gelegenheits- und Gewohnheitsündern, welche die freiwillige nächste Gelegenheit nicht gemieden und zur Besserung ihrer Gewohnheiten noch gar keine rechte Anstrengung gemacht haben, die also der Absolution nicht oder kaum fähig sind — abgesehen vom Fall einer außerordentlichen Erweckung unter Umständen, wo die Generalbeicht wohl jetzt aber vielleicht später nicht, oder nicht gut abgelegt werden kann; oder wo man mit gutem Grund (aus besondren Ursachen) in der Generalbeicht ein Mittel erkennt, die betreffenden Pönitenten aufzurütteln und der Absolution fähig zu machen.

Endlich sollen Generalbeichten nicht gestattet werden, gewissen „frommen Seelen“ mit betschwesterlichen Alluren, welche immer die Hauptache mehr im detailliertesten Beichten und etwa noch in einer Gefühlsreue, als in der Herzensbesserung und in der Brechung ihres Eigenfinnes, ihrer Unverträglichkeit, Ungeduld und Zungenfehler suchen; oder die eine Art Stolz darein setzen, dass auch sie, wie Ordensleute, regelmässige, beziehungsweise öftere Wiederholungsbeichten ablegen dürfen, und sich auch sub hoc respectu zu den „Frommen“ und „Ausserwählten“ zählen.

Nachdem wir nun erwogen, was im allgemeinen von den Generalbeichten zu halten ist, wann sie nothwendig, nützlich oder schädlich sind, kommen wir zur zweiten uns gestellten Frage, nämlich: Was hat der Beichtvater hinsichtlich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Die Beantwortung soll, so Gott will, ein weiterer Artikel bringen.

Gedanken über die Behandlung von Conversionsfällen.

Von Augustin Behmkuhl S. J., Exaeten, Holland.

Zweiter Artikel.¹⁾

Ist der gläubige Protestant so weit gebracht, dass er in die entwickelten Wahrheiten eingeht, und spricht er dann demüthig sein: „Ich glaube, Herr, und glaube es fest, weil es dein Wort und deine Lehre ist“, dann ist er im Herzen Katholik; es fehlt nur noch die äußere Aufnahme in die Kirche. Die andern Lehrpunkte, welche der Protestantismus noch verwirft oder anzweifelt, hat der Betreffende durch die gläubige Unterordnung unter das Papstthum und sein

¹⁾ Siehe Quartalschrift, Heft IV, 1896, S. 823.